

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Jutta Dold Exportabwicklung + Beratung als Auftragnehmerin. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden zur Gänze nicht anerkannt. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (Adsp) wird ausgeschlossen.

### **2. Allgemeine Beschreibung des Auftragsgegenstand**

- 2.1. Gegenstand des Auftrages an die Auftragnehmerin ist die Beratung und Unterstützung bei der Durchführung einzelner Exportgeschäfte.
- 2.2. Vorbehaltlich anderweitiger Absprache im Einzelfall erstellt die Auftragnehmerin die zur Durchführung des Exportgeschäftes erforderlichen Dokumente die Ausfuhr erklären, Ausfuhranmeldung, Handelsrechnung, Packliste, Warenverkehrsbescheinigung, Customs Invoice, Carnets sowie die bei der Durchführung eines Exportgeschäftes abzugebende Meldungen an Behörden wie Statistisches Bundesamt.
- 2.3. Zur Vorbereitung der Dokumente nach Ziff. 2.2. hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Eigenschaften des Gutes, welches Gegenstand des Exportgeschäftes ist, seinen Ursprung, Versender, Empfänger, ferner Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke wie alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erheblichen Umstände genau zu benennen. Außerdem hat er die Genehmigungspflichtigkeit des Exportgeschäftes und dessen Transportes zu prüfen. Die Einholung der für Export und Transport erforderlichen Genehmigungen obliegt dem Auftraggeber. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen soweit diese nicht offensichtlich falsch oder fehlerhaft sind.

### **3. Ausgeschlossene Tätigkeiten von Jutta Dold Exportabwicklung + Beratung**

- 3.1. Die Tätigkeit der Auftragnehmerin beschränkt sich auf die Vorbereitung der in Ziff. 2 genannten Unterlagen. Die Auftragnehmerin ist zur Vertretung des Auftraggebers nicht berechtigt. Der Auftraggeber hat die für die Durchführung des Exportgeschäftes erforderlichen Erklärungen und Meldungen selbst in eigenem Namen abzugeben und infolgedessen die von der Auftragnehmerin vorbereiteten Dokumente und Meldungen selbst zu unterschreiben.
- 3.2. Von der Bearbeitung durch die Auftragnehmerin sind Exportgeschäfte ausgeschlossen, die sich auf folgende Waren beziehen.
  - 3.2.1. besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter
  - 3.2.2. gefährliche Güter
  - 3.2.3. lebende Tiere oder Pflanzen
  - 3.2.4. Tiere und Tierkadaver
  - 3.2.5. verderbliche oder temperaturabhängige Ware
  - 3.2.6. Waren, deren Transport bzw. Lagerung im Absende-, Bestimmungs- oder einem Transitland verboten ist oder deren Ausfuhr oder Einfuhr gegen Rechtsvorschriften eines Staates verstößt, dessen Hoheitsgebiet durch das Exportgeschäft berührt würde.
- 3.3. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Bearbeitung von Aufträgen abzulehnen, wenn der Auftraggeber auch nach Aufforderung mit angemessener Fristsetzung innert der gesetzten Frist nicht die ihm nach Ziff. 2.3. der Auftragnehmerin gegenüber obliegenden Angaben macht oder eines der in Ziffer 3.2.1 – 3.2.6. genannten Güter transportiert werden soll.
- 3.4. Die Auftragnehmerin braucht ohne besonderen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden. Sie ist ferner nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.
- 3.5. Die Auftraggeberin schuldet keine Versicherung, Verpackung, Verwiegung oder sonstige Behandlung des Gutes.

### **4. Beauftragung von Spediteuren und Frachtführern**

- 4.1. Die Auswahl und Beauftragung von Spediteuren und Frachtführern sind Sache des Auftraggebers.
- 4.2. Hat die Auftragnehmerin nach dem erteilten Auftrag den Spediteur oder Frachtführer auszuwählen, so bleibt dessen Beauftragung Sache des Auftraggebers.

### **5. Leistungszeit**

- 5.1. Die Leistungszeit richtet sich nach dem Einzelfall getroffenen Absprachen. Mangels einer solchen Absprache hat die Auftragnehmerin ihre Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß zu erbringen.
- 5.2. Kann die Auftragnehmerin den vereinbarten Leistungszeitpunkt aus Hinderungsgründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, so hat sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten. Läßt sich dann nicht absehen, daß sie ihre Leistung nicht innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen erbringen kann, so können sowohl die Auftragnehmerin als auch der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall können beide Vertragsteile vom Vertrag zurücktreten, wenn die Hinderungsgründe auch nach Ablauf von zwei Wochen seit der Mitteilung gemäß Satz 1 fortbestehen. Der Auftragnehmerin ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nicht gestattet, wenn ihr die Hinderungsgründe schon bei Vertragsabschluß erkennbar waren.
- 5.3. Für die Auftragnehmerin nicht ersichtliche Gesetzesänderungen oder von ihr nicht zu vertretende behördliche Akte berühren die Rechte der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber nicht. Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin für die aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen.

### **6. Preise**

- 6.1. Die Preise der Auftragnehmerin verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der nach dem Gesetz jeweils maßgebenden Höhe.
- 6.2. In den Preisen der Auftragnehmerin sind nicht die Aufwendungen der Auftragnehmerin für:
  - 6.2.1. Fahrten mit dem eigenen PKW; sofern nicht anders vertraglich vereinbart; insoweit berechnet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber für jeden angefallenen Kilometer eine Pauschale von 0,30 EUR.

## **7. Zahlung; Verzug**

- 7.1. Das Honorar der Auftragnehmerin wird fällig mit der Erfüllung des ihr erteilten Auftrages. Die Auftragnehmerin ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf ihre voraussichtlichen Kosten zu verlangen, Vorschussrechnungen sind binnen 10 Tagen zum Ausgleich zu bringen.
- 7.2. Abweichend von Ziff. 7.1. kann die Auftragnehmerin das ihr nach dem Vertrage zustehende Honorar schon vor Erfüllung des ihr erteilten Auftrages fällig stellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihr, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftraggebers, die in Ziff. 7.1. vorgesehene Vorleistung unzumutbar werden läßt. Ein solchen Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber vor oder bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder der Auftragnehmerin seine schlechte Vermögenslage nicht offenbart hat, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Auftragnehmerin auch bei Kenntnis der wahren Vermögenslage des Auftraggebers bei der in Ziff. 7.1. getroffenen Regelung belassen hätte. Ein wichtiger Grund i.S. des Satzes liegt weiter insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers eingetreten ist oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung des Honoraranspruchs der Auftragnehmerin gefährdet ist, oder wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung bereits fälliger Forderungen in Verzug befindet. Als wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage sind insbesondere anzusehen Wechsel- und Scheckproteste, ferner die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 7.3. Der Auftraggeber ist zur Vornahme von Skontoabzügen nicht berechtigt.
- 7.4. Im Fall des Verzuges des Auftraggebers berechnet die Auftragnehmerin Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Geschäfte mit einem Unternehmer, bzw. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei allen übrigen Geschäften. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der Auftragnehmerin, der eines niedrigeren Schaden dem Auftraggeber vorbehalten.

## **8. Aufrechnung; Zurückbehaltung**

- 8.1. Der Auftraggeber kann mit seinen Forderungen gegen die Forderungen der Auftragnehmerin nur aufrechnen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zählt der Auftraggeber nicht zu den in Ziff. 8.2. genannten Personen, gilt dasselbe auch für die Auftragnehmerin.
- 8.2. Bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten – gegenüber letzteren allerdings nur dann, wenn der der Auftragnehmerin erteilte Auftrag zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört – ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen; ausgenommen von diesem Ausschluß ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Auftragnehmerin haftet für schuldhaft Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässig noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie nur für den vorhersehbaren Schaden.
- 9.2. Im Übrigen – also nicht in den in Ziff. 9.1. genannten Fällen – sind Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsschluß einschließlich etwaiger Ansprüche aufgrund der Verwendung der Geschäftsverbindungen, aus Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen (auf Information, Unterweisung etc.), wegen Verzugs oder aus unerlaubter Handlung sowie aus jeden anderen Rechtsgrunde gegen die Auftragnehmerin ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden ist entweder durch sie selbst oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 9.3. Bei Verträgen mit den in Ziff. 8.2. genannten Personen ist über die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 9.1. hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt, oder die Auftragnehmerin ihrer vertraglichen Hauptpflichten verletzt hat.
- 9.4. Hat die Auftragnehmerin die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers übernommen, so haftet sie für vom Spediteur oder Frachtführer dem Auftraggeber zugefügte Schäden nur, wenn sie bei der Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht beachtet hat, der dem Auftraggeber entstandene Schaden hierauf beruht und der Auftraggeber anderweitig keinen Ersatz zu verlangen vermag.
- 9.5. Soweit ein dem Auftraggeber entstandener Schaden drauf beruht, daß er die ihm gemäß Ziff. 2.3. der Auftragnehmerin gegenüber obliegenden Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht richtig gemacht hat, ist jegliche Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn das Fehlen, die Unvollständigkeit oder die Unrichtigkeit der Angaben für die Auftragnehmerin erkennbar war und sie den Auftraggeber hierauf nicht hingewiesen hat.
- 9.6. In jedem Fall ist die Haftung der Auftragnehmerin auf die Höchstsumme der von ihr unterhaltenen Betriebshaftpflichtversicherung, derzeit 5 Mio. € pro Schadensfall und 10 Mio. € pro Jahr beschränkt.

## **10. Verjährung**

- 10.1. Alle Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch, spätestens jedoch mit vollständiger Erfüllung des der Auftragnehmerin erteilten Auftrages.
- 10.2. Bei vorsätzlichem oder leichtfertigen Verschulden der Auftragnehmerin beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

## **11. Rechtswahl; Erfüllungsort; Gerichtsstand**

- 11.1. Die der Auftragnehmerin erteilten Aufträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 11.2. Bei Verträgen mit den in Ziff. 8.2. genannten Personen ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile D-79238 Ehrenkirchen.
- 11.3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit denen in Ziff. 8.2. genannten Auftraggebern ist D-79219 Staufen.